

RICHTLINIEN

**der Stadt Papenburg
zur Förderung
jugendpflegerischer Maßnahmen**

(gültig ab: 01.01.2023)

A. Förderungsgrundsätze

1. Die Stadt Papenburg gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für einzelne, in §§ 11 und 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) genannte jugendpflegerische Aktivitäten. Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen und -gemeinschaften, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben.

Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Papenburg haben.

3. Soweit der Bund, das Land Niedersachsen und der Landkreis Emsland und andere Stellen, z. B. Deutsch/Französisches Jugendwerk, Deutsch/Polnisches Jugendwerk, ebenfalls fördern, sind deren jeweilige Vorschriften zu beachten und die möglichen Förderungsmittel voll auszuschöpfen und spätestens bei der Endabrechnung nachzuweisen.
4. Zuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch den Träger gesichert ist.
5. Alle Maßnahmen müssen von einem/r anerkannten volljährigen Jugendleiter/in mit gültiger Jugendleiter/in-Card (JULEICA) oder Pädagogen durchgeführt und sollten rechtzeitig (bis zum 15.03) bei der Stadt Papenburg (Fachdienst Jugend/Sport) vorangemeldet und **spätestens 6 Wochen** nach Beendigung abgerechnet werden. Hierfür sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
6. Für alle Maßnahmen gelten An- und Abreise als ein Tag.
7. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Fachdienstleitung Jugend/Sport.
8. Alle Zuschüsse zu jugendpflegerischen Maßnahmen werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Träger die Zuwendungen in eigener Entscheidung nach sozialen Gesichtspunkten zur Senkung der Teilnehmerbeiträge verwenden und somit Teilnehmern aus sozialschwachen Familien möglicherweise kostenlos oder zu einem wesentlich geringeren Beitrag die Teilnahme ermöglicht wird.
9. Antragsteller, die falsche Angaben insbesondere bzgl. der Teilnehmerzahl und Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Evtl. gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

B. Förderungsmittel

1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager

- 1.1 **Zuschussbetrag:** **3,50 €** je Tag und Teilnehmer/in,
5,50 € je Tag und anerkannten Jugendleiter/in
mit gültiger Jugendleiter/in-Card (JULEICA)
(1 Jugendleiter/in je 6 Teilnehmer). Bei
gemischten Gruppen werden mind. eine
weibliche und ein männl. Jugendleiter/in
berücksichtigt.
- 1.2 **Dauer:** mind. 4 Tage - max. 15 Tage
(Ostern, Chr. Himmelfahrt u. Pfingsten mind.
3 Tage)
- 1.3 **Mindestteilnehmerzahl:** 10 Personen
- 1.4 **Alter:** mind. 6, max. 27 Jahre (für Jugendleiter/innen
ohne Altersbegrenzung)
- 1.5 **Abrechnungsunterlagen:** - Antrag
- Teilnehmerverzeichnis

2. Internationale Begegnungen

- 2.1 Maßnahmen, die den Bestimmungen für internationale Jugendarbeit nach dem
Durchführungserlass für den Bundesjugendplan entsprechen, werden wie folgt
gefördert:
- 2.2 **Zuschussbetrag:** **Maßnahmen im Ausland:**
3,50 € pro Tag und Teilnehmer
(bei Maßnahmen in außereuropäischen Ländern:
4,60 € je Tag und Teilnehmer
Maßnahmen im Inland:
1,75 € je Tag und Teilnehmer.
Ausländische Teilnehmer können max. mit der Anzahl
der Papenburger Teilnehmer angerechnet werden.
- 2.3 **Jugendleiter/in:** Für je 10 Teilnehmer/innen wird ein(e) Jugendleiter/in
(mit gültiger Jugendleiter/in-Card) ohne Alters-
begrenzung anerkannt.
- 2.4 **Dauer:** **mind. 4 Tage - max. 15 Tage**
- 2.5 **Alter:** **mind. 12, max. 27 Jahre**
- 2.6 **Sonderregelung:** Zuschüsse in gleicher Höhe werden Schulen gewährt,
wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
Punkt 2.3 findet hier keine Anwendung.

- 2.7 **Abrechnungsunterlagen:**
- Antrag
 - Teilnehmerliste
 - Programm
 - Kostenzusammenstellung/Rechnungsbelege

3. Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen

3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Tag ein Zuschuss bis zu **8,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch ein Zuschuss von **48,00 €** (entsprechend 6 Fördertagen), gewährt. Jugendleiterlehrgänge sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministers für die Ausbildung von Jugendleiter/innen durchzuführen.

An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.

3.2 Teilnehmer/innen an Jugendleiterlehrgängen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Der/die Leiter/in der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen.

- 3.4 **Abrechnungsunterlagen:**
- Antrag
 - Teilnehmerverzeichnis
 - Programm
 - Kostenzusammenstellung / Rechnungsbelege

4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

4.1 Außerschulische Bildungsveranstaltungen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung werden mit **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme sich über wenigstens zwei aufeinanderfolgende Tage erstreckt. An- und Abreisetag gelten nur dann als 2 Fördertage, wenn die Maßnahme spätestens um 14.00 Uhr am Anreisetag beginnt und frühestens um 16.00 Uhr am Abreisetag endet. Fahrzeiten werden nicht berücksichtigt. Die Teilnehmer müssen zwischen 6 und 27 Jahre alt sein.

4.2 Der/die Leiter/in der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

5. Allgemeiner Bedarf für die Jugendarbeit

Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstungsgegenständen sowie Materialien und Geräten für die Jugendarbeit kann im Einzelfall ein Zuschuss (max. bis zu 1/3 der Gesamtkosten) gewährt werden. Verbrauchsmaterial wird nicht bezuschusst, ebenso nicht Musikinstrumente, Sportgeräte sowie Materialien für kulturelle Zwecke. Zuschüsse anderer Stellen sind unbedingt in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen.

C. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien über die finanzielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Stadt Papenburg ungültig.

Anschrift:

Stadt Papenburg
Jugendzentrum JUZ
Rathausstraße 19
26871 Papenburg

Auskunft erteilen: Frau Bauer und Herr Eilers

Telefon (Durchwahl): 04961/825 245

e-mail: galina.bauer@papenburg.de
juergen.eilers@papenburg.de

Internet: <http://www.papenburg.de>